



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
20 Amt für Finanzen

Vorlagen-Nummer

080/08

1

Sitzungsvorlage

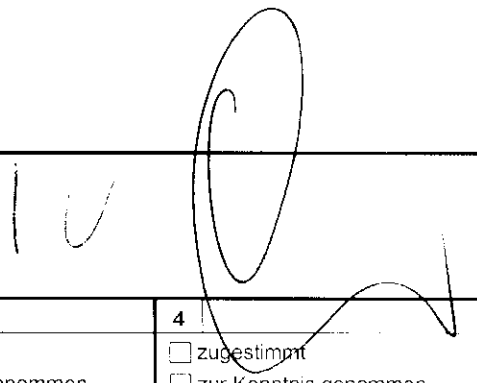
Datum: 25.03.2008

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	16.04.2008	
2. Kenntnisgabe	Stadtrat	öffentlich	29.04.2008	
3.				
4.				

Wertgrenze für Investitionen
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 04.09.2006

Beschlussentwurf:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft		Unterschriften 	
1 ☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	2 ☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	3 ☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	4 ☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

I. Sachverhalt

Im Teilfinanzplan sind nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Investitionen jeweils als Einzelmaßnahme oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen auszuweisen. Der Rat hatte in seiner Sitzung am 30.08.2006 beschlossen, die Wertgrenze für Investitionen einheitlich auf **100.000,00 €** festzulegen.

Durch die Festlegung dieser Wertgrenze wird die Verwaltung verpflichtet, alle Investitionsmaßnahmen, die diese Grenze überschreiten, im Haushaltsplan separat auszuweisen. Alle anderen Maßnahmen werden in der *Übersicht über die Investitionsmaßnahmen* wie eine separate Maßnahme „unterhalb der Wertgrenze“ abgebildet.

Einerseits dient die Einzelveranschlagung im Investitionsbereich der Übersichtlichkeit. Andererseits soll hierdurch aber auch den politischen Vertretern die Möglichkeit eingeräumt werden, über jede einzelne Position oberhalb der Wertgrenze zu beraten und zu beschließen.

Nach der Bewirtschaftung des Haushaltes 2007 kann seitens der Verwaltung festgestellt werden, dass sich die Festlegung der Wertgrenze auf einheitlich 100.000,00 € bewährt hat.

II. Rechtsgrundlage

§ 4 Abs. 4 GemHVO